

Informationen zur Sprachstandsfeststellung für Eltern der Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Liebe Eltern,

wir wollen Sie so wirksam wie möglich dabei unterstützen, dass Ihr Kind den späteren Schul-anfang mit Freude beginnt, von Beginn an in der Grundschule erfolgreich lernen kann und später einen guten Schulabschluss erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Kind dem Unterricht folgen kann, also Deutsch spricht und versteht, denn Deutsch ist die Unterrichtssprache.

Um das zu sichern, gibt es gesetzliche Regelungen zur frühzeitigen Unterstützung Ihres Kindes, über die ich Sie im Folgenden informiere:

Wird die Sprachentwicklung bei allen Kindern überprüft?

Ja. Das **„Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung“**, das seit 1. April 2008 gilt, schreibt vor, dass bereits ein Jahr vor Schuleintritt festgestellt wird, ob die Kinder altersentsprechende Sprachkenntnisse haben. Wenn sich dabei herausstellt, dass Kinder in ihrer Sprachentwicklung unterstützt werden müssen, sind sie gesetzlich verpflichtet im letzten Jahr vor Schuleintritt an einer Sprachförderung teilzunehmen. Das betrifft sowohl Kinder, die bereits in einer Kindertageseinrichtung an vorschulischer Bildungsförderung teilnehmen, als auch solche, die bisher nicht in eine Kindertagesstätte gehen oder in Kindertagespflege betreut werden.

Wie wird der Sprachstand festgestellt?

Jedes Kind hat mit Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sein Sprachlerntagebuch erhalten. Damit erfolgt eine langfristige Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung Ihres Kindes. Der Entwicklungsstand und die Entwicklungsfortschritte werden mit Ihnen besprochen und bei Unterstützungsbedarf individuelle Fördermaßnahmen für Ihr Kind abgeleitet. Mit dem Erhebungsbogen¹⁾ auf der Grundlage des Sprachlerntagebuches wird im Sinne des Gesetzes zu dem vorgegebenen Zeitpunkt der Sprachstand für Kinder ab einem Alter von vier Jahren festgestellt. Die Erzieherinnen, Erzieher und Tagespflegepersonen werden im Frühjahr des Vorjahres des Schuleintritts mit diesem Bogen feststellen, ob Ihr Kind besondere Fördermaßnahmen benötigt oder nicht.

Das Ergebnis werden die Erzieherinnen, Erzieher und Tagespflegepersonen Ihrer Kindertageseinrichtung dann mit Ihnen besprechen und Ihnen mitteilen, in welchen Bereichen die gezielte besondere Sprachförderung Ihres Kindes in der deutschen Sprache erforderlich ist.

Was folgt, wenn bei Ihrem Kind Sprachförderbedarf festgestellt wird?

Sollte sich im Ergebnis der Sprachstandsfeststellung ergeben, dass Ihr Kind eine verstärkte Sprachförderung benötigt, wird es in eine entsprechende gezielte Förderung im gesamten letzten Jahr vor Schuleintritt einbezogen. Diese langfristige Förderung in Ihrer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erfüllt dann die gesetzlichen Anforderungen. Die Kindertageseinrichtung entscheidet, wie die Förderung organisatorisch und inhaltlich gestaltet wird. Allen Kindertageseinrichtungen steht hierfür unterstützendes Arbeitsmaterial zur Verfügung.

¹⁾ „Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege“

Wichtig

Wenn Ihr Kind Sprachförderbedarf hat und im letzten Jahr vor Schuleintritt die Kindertageseinrichtung wechselt, muss dies der neuen Kindertagesstätte mitgeteilt werden. Nur so ist gesichert, dass die gesetzlichen Anforderungen weiterhin erfüllt sind und die weitere Förderung Ihres Kindes erfolgreich anschließen kann. Bitte besprechen Sie dies vor einem Wechsel in eine andere Einrichtung mit den Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen. Ich rate Ihnen sehr, die weitere Förderung für Ihr Kind innerhalb des kontinuierlichen Besuchs in einer Kindertageseinrichtung zu sichern.

Sollten Sie Ihr Kind dennoch während des letzten Jahres vor Schuleintritt vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz abmelden, bleibt Ihr Kind, wenn es Sprachförderbedarf hat, trotzdem durch die rechtlichen Regelungen zur einjährigen vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Bei einer Abmeldung gelten die gleichen rechtlichen Regelungen wie für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Sie werden dann aufgefordert, eine täglich dreistündige Sprachförderung in einer dazu beauftragten Kindertageseinrichtung weiter zu führen.

Was gilt für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen?

Mit diesen Kindern wird im Frühjahr vor dem Einschulungsjahr, in von der Schule beauftragten Kindertagesstätten, der Sprachstand mit dem Testinstrument DEUTSCH PLUS 4 festgestellt. Wird bei diesen Kindern ein Sprachförderbedarf ermittelt, werden Sie aufgrund des Gesetzes zu einer einjährigen vorschulischen Sprachförderung, mindestens für drei Stunden täglich, verpflichtet. Diese Maßnahmen finden ebenfalls in ausgewählten Kindertagesstätten statt.

Diesen Eltern empfehle ich dringend, ihr Kind mindestens im letzten Jahr vor Schuleintritt in einer Kindertagesstätte anzumelden, damit das Kind in den Genuss der umfassenden Förderung und Betreuung und Integration kommt. Damit machen die Eltern auch ihren bestehenden Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ihrer Wahl geltend. Dieses letzte Jahr ist für die Eltern beitragsfrei, es wird lediglich ein Kostenbeitrag für das Essen in Höhe von 23,00 Euro monatlich gezahlt.

Liebe Eltern,

wenn Sie weitere Fragen zum Sprachstandsfeststellungsverfahren und zu Sprachfördermaßnahmen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kindertageseinrichtung.

Ich wünsche Ihrem Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung viel Spaß und Freude und natürlich auch spannende Erwartung auf den Schulbeginn im nächsten Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner